



Börsenordnung

Gemäß der Leitlinien des zuständigen Bundesministeriums vom 1. Juni 2006

- I. Allgemeiner Teil -

1. Geltungsbereich, Veranstalter und Börsenverantwortlicher

Diese Börsenordnung gilt für die Zierfisch- und Pflanzenbörse des Aquarienvereins Wasserfloh Lemgo e.V., Hofbrede 6, 32657 Lemgo, Tel. 05261/988423.

Sie findet im Gemeinschaftsraum Laubke, Kleiner Schratweg 50, 32657 Lemgo von 10.30 bis 12.30 Uhr statt.

Für die Organisation und Durchführung der Börse sind folgende Personen verantwortlich:

- Fabian Goltermann, Hofbrede 6, 32657 Lemgo, Tel. 05261/988423
- Wolfgang Kochsiek, Osterheide 3, 33813 Oerlinghausen, Tel. 05202/15137

2. Gegenstand der Börse

Die Börse dient dem Verkauf und Tausch von Süßwasserzierfischen, Wirbellosen, Wasserpflanzen sowie tierschutzgerechtes Zubehör und Fachliteratur unmittelbar durch den Anbieter.

3. Börsenteilnehmer

- Privatpersonen die auf der Börse Süßwasserzierfische, Wasserpflanzen, Zubehör und Literatur anbieten.
- Gewerbsmäßige Züchter und Händler müssen im Besitz einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 TierSchG sein und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzeigen.
- Gewerbsmäßige Händler dürfen Fische nur dann anbieten, wenn sie sich bis spätestens eine Woche vor der Börse beim zuständigen Veterinäramt angemeldet haben.
- Alle Anbieter müssen die durch die zuständige Behörde verfügten und für sie zutreffenden Auflagen relevanten tierschutzrechtlichen Bestimmungen und die Börsenordnung kennen und sich vor Börsenbeginn auf ihre Einhaltung verpflichten.
- Jedem Anbieter steht nur der zugewiesene Platz zur Verfügung.
- Anbieter, die Fische in ungeeigneten Behältnissen anbieten, werden nicht zugelassen bzw. der Börse verwiesen.
- Die Teilnahme an der Börse geschieht auf eigene Gefahr. Der Aquarienverein Wasserfloh e.V. übernimmt keinerlei Haftung.

4. Allgemeine Durchführungsbestimmungen

- Der Besucherverkehr im Börsenraum beginnt um 10.30 Uhr und endet um 12.30 Uhr.
- Im Börsenraum besteht absolutes Rauchverbot.
- Tiere, die nicht auf der Börse angeboten werden sollen, haben keinen Zutritt zum Börsenraum.

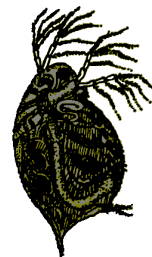
5. Ausübung des Hausrechts

- Der Börsenverantwortliche und die Aufsichtspersonen sind gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Sie können, bei Zuwiderhandlungen gegen durch die zuständige Behörde verfügte Auflagen, diese Börsenordnung oder tierschutzrechtliche Bestimmungen, Personen von der Börse ausschließen.
- Bei schwerwiegenden Verstößen oder im Wiederholungsfall kann ein Anbieter oder Besucher zeitlich begrenzt oder auf Dauer von der Teilnahme an weiteren Börsen dieses Veranstalters ausgeschlossen werden.

- II. Angebot, Kauf und Tausch von Fischen -

6. Angebot

- Angeboten werden dürfen Nachzuchten und überzählige Fische, Wirbellose und Pflanzen aus Privathaltung
- Angeboten werden darf gebrauchtes Zubehör (Dekoration, Filter, Heizstäbe usw.) sowie Literatur
- Kranke, verletzte, geschwächte, abgemagerte oder solche Tiere, bei denen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere § 6 oder § 11b festzustellen sind, dürfen nicht in den Börsenraum verbracht werden. Wird ein solches Tier während der Börse beobachtet, muss es umgehend abgesondert werden und im Bedarfsfall behandelt werden.
- Das Anbieten von Tieren aus Qualzuchten ist untersagt.



Börsenordnung

Gemäß der Leitlinien des zuständigen Bundesministeriums vom 1. Juni 2006

7. Preise

Die Preise für die angebotenen Fische, Pflanzen und Zubehör können zwischen Anbieter und Käufer frei vereinbart werden. 10 % des Verkaufspreises erhält der Ausrichter der Börse. Abrechnungsformulare gibt die Börsenleitung aus. Abgerechnet wird ausschließlich über den Ausrichter der Börse.

8. Abgabe von Tieren an Kinder und Jugendliche

Tiere dürfen an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur im Beisein eines der Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

9. Allgemeine Anforderungen an die Präsentation der Tiere

- Die Tiere sind ständig durch den Anbieter zu beaufsichtigen
- Folgende Verkaufsbehältnisse sind zugelassen:
 - o Ausreichend große Aquarien die nur von einer Seite einsehbar sind. Der Boden muss undurchsichtig und spiegelfrei sein.
 - o Plastiktüten, deren Inhalt begutachtet werden kann ohne dass der Beutel in die Hand genommen werden muss.
- Die Behältnisse müssen mindestens in Tischhöhe stehen.
- Der Anbieter muss die Wasserparameter den Ansprüchen der Fischart entsprechend sicherstellen. Ein Thermometer zur Überprüfung der Wassertemperatur muss vorhanden sein.

10. Transportbehältnisse

- Jeder Anbieter von Tieren hat für den Transport eine ausreichende Anzahl geeigneter Behältnisse bereit zu halten.
- Beim Transport der Tiere sind die einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutztransportverordnung zu beachten. Der Transport darf nur in geeigneten Transportmitteln unter zuträglichen Klimabedingungen und mit ausreichend Sichtschutz erfolgen.
- Die Fischtransportbeutel müssen abgerundete Ecken haben
- Für ein ausreichendes Wasservolumen ist zu sorgen. Die Fische müssen frei schwimmen können.
- Nur 1/3 des Beutelinhaltes sind mit Wasser befüllt.
- Die Beutel sind mit einem Sicht- und Termoschutz zu versehen. (Zeitungspapier, Thermobeutel)
- Ein Umpacken der Fische in andere Beutel oder Behältnisse ist nicht statthaft.

11. Besondere Bestimmungen zur Sicherstellung des Tierschutzes

Das Beklopfen oder Schütteln von Behältnissen mit Tieren ist tierschutzwidrig und deshalb zu verhindern.

12. Behandlung erkrankter Tiere

Erkrankte oder verletzte Tiere sind abzusondern und nach Bedarf zu behandeln.

13. Angaben zum Anbieter und seinem Angebot

- Name und Anschrift des Anbieters sind an gut sichtbarer Stelle am Angebotsplatz anzubringen.
- Die Verkaufsbehältnisse sind mit folgenden Angaben zu versehen:
Artname; Herkunft; Pflegebedingungen (z.B. Wasserwerte, Vergesellschaftung, Futter); und Preis

14. Schriftliche Information

Angelehnt an die Novellierung des Tierschutzgesetzes sind jedem Kunden schriftliche Informationen über die tierschutzgerechte Pflege mitzugeben. Diese sollten neben dem Artnamen und der Herkunft, Hinweise zur Aquariengröße, Einrichtung, Wasserwerte, Bodengrund, Ernährung und Vergesellschaftung enthalten.